

## **Betrauungsakt (öffentlicher Auftrag)**

### **der Stadt Aschersleben**

als Teil einer Gesamtbetrauung  
durch die Landkreise und kommunalen Mitglieder  
des Harzer Tourismusverbandes e.V.

Einheitsgemeinde Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Bad Gandersheim, Bad Grund, Stadt Bad Harzburg, Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Braunlage, Stadt Duderstadt, Stadt Goslar, Stadt Bad Sachsa, Samtgemeinde Lamspringe, Stadt Langelsheim, Lutherstadt Eisleben, Stadt Northeim, Stadt Osterode am Harz, Gemeinde Schladen-Werla, Stadt Seesen, Samtgemeinde Walkenried, Landkreis Goslar, Landkreis Osterode am Harz, Stadt Ascherleben, Stadt Ballenstedt, Stadt Blankenburg, Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Halberstadt, Stadt Harzgerode, Stadt Ilsenburg, Stadt Kelbra, Gemeinde Nordharz/ Veckenstedt, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Stadt Quedlinburg, Stadt Sangerhausen, Stadt Oberharz a.Brocken/ Elbingerode, Gemeinde Südharz, Stadt Thale, Stadt Wernigerode, Landkreis Harz, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Nordhausen und Landkreis Nordhausen

(nachfolgend gemeinsam die „Verbandsmitglieder“)

für den

**Harzer Tourismusverband e.V., Marktstr. 45, 38640 Goslar**

(nachfolgend: HTV)

**mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

### **Vorbemerkung**

1. Die Verbandsmitglieder betrauen den Harzer Tourismusverband e.V. (HTV) ungeachtet ihrer jeweils an und für sich fortbestehenden eigenen Rechte im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Beachtung der unionsrechtlichen

Vorgaben mit der Durchführung von struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben.

2. Die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung erfolgt jeweils im öffentlichen Interesse der Verbandsmitglieder des HTV und deren Einwohnerinnen und Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur sowie allgemein zur Verbesserung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet und mithin zu einem Tourismusmarketing im Interesse ihrer Einwohner in den Wirtschaftsräumen des Verbandsgebiets als Lebensraum.

Die Aufgaben des HTV stellen daher Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

3. Der HTV ist zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben und zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen und überörtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im touristischen Umfeld, zur Steigerung und Attraktivierung des jeweiligen Standortprofils seiner Verbandsmitglieder im Interesse der Allgemeinheit sowie zur Koordinierung des touristischen Marketings für die Regionen, Teilregionen und einzelnen Gebietskörperschaften im Verbandsgebiet gegründet worden. Damit ist der HTV im Rahmen der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet tätig und ist in diesem Sinne eine Infrastruktureinrichtung.
4. Dieser Betrauungsakt regelt außerdem Ausgleichszahlungen der Verbandsmitglieder an den HTV. Die Ausgleichszahlungen (Zuwendungen) insbesondere in Form von umlagebasierten Mitgliedsbeiträgen sollen die Tätigkeit des HTV allgemein fördern und ihn in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen.
5. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die durch die Vereinssatzung begründeten Zwecke und Aufgaben des HTV, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Der Betrauungsakt setzt damit die Anforderungen der Europäischen Kommission auf staatliche Beihilfen, die betrauten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, um.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf der Rechtsgrundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3).
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

## **§ 2 Sicherstellungsauftrag / Gemeinwohlaufgabe**

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind alle Landkreise und Kommunen im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der Maßgaben nach der jeweilig maßgeblichen Kommunalordnung, d.h. der Thüringer Kommunalordnung, des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den Kommunen. Durch eine aktive Wirtschaftsförderung einschließlich des Standortmarketings sollen Arbeitsplätze gesichert, die Attraktivität der einzelnen Gebietskörperschaft als Wohn- und Wirtschaftsstandorte gefördert und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit gesteigert werden.

Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe der Wirtschaftsförderung zielt daher darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl einschließlich kultureller Belange der Einwohner in den Kommunen durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie die Bekanntmachung der attraktiven Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.

2. Die Dienstleistungen mit denen der HTV betraut ist, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21EU) dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.
3. Aufgabe des HTV ist es daher, den Wirtschaftsraum sowie die einzelnen Standorte seiner Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Kultur gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Touristen, Geschäftsreisenden, Unternehmen, Einwohnern und anderen am jeweiligen Standort Interessierten in seinen Stärken und Vorzügen optimal darzustellen und zu vermarkten (Vermarktungsfunktion) sowie auf eine stetige Verbesserung der Standortqualität im Sinne eines hierauf bezogenen Angebots, der kommunalen Infrastruktur und der Rahmenbedingungen hinzuwirken (Initiativfunktion).

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des HTV umfassen hierbei die Übernahme der Funktion als zentrale öffentliche Anlauf-, Vermittlungs-, Beratungs-, Koordinierungs- und Projektträgerstelle für im Verbandsgebiet bestehende Unternehmen, Existenzgründer und Interessenten für eine Ansiedlung, Institutionen und sonstige Akteure des touristischen Wirtschaftslebens.

4. Allgemein verfolgen die Verbandsmitglieder des HTV über ihre Beteiligung an dem HTV das Ziel, die touristischen Angebote und Einrichtungen der Einwohner im Verbandsgebiet und im Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen. Sie haben ein hohes Interesse daran, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen die Möglichkeit haben, die jeweiligen touristischen Einrichtungen der kommunalen Mitglieder des HTV, kulturellen Angebote und sportlichen Aktivitäten nutzen zu können. Der HTV ist damit im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig.

### **§ 3 Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung**

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betrauen die Verbandsmitglieder des HTV den HTV mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
2. Die Mitglieder des HTV haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Aufgaben und zur Umsetzung des in § 2 Absatz 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit als eingetragener Verein zusammengeschlossen.

Dessen Zweck ist es, auf Basis des bestehenden Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Harz in den Landkreisen Goslar, Osterode, Harz, Mansfeld-Südharz und Nordhausen sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen in Zusammenwirken mit den Samt- und Einheitsgemeinden, Städten und Gemeinden, ein touristisches Profil für die gesamte Harz-Region zu definieren und auszubauen, wobei die üblicherweise der kommunalen Tourismus-Organisation zugewiesenen Aufgaben, wie der Betrieb einer oder mehrerer Tourismusinformatoren ausgenommen sind. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Harz soll die Attraktivität des Harzes als Tourismusziel erhöht und die Tourismuswirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden.

3. Der HTV ist verpflichtet, seine Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandene Kapazitäten zu erfüllen. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist daher auf die öffentliche, d. h. touristische Wirtschaftsstandort- und Wirtschaftsraumförderung im und für die

Gesamtregion Harz auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen einzelner Verbandsmitglieder, Unternehmen oder von Einzelpersonen, sondern das öffentliche Interesse an der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit des HTV im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

4. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Tourismusförderung und des Tourismusmarketings im räumlichen Geltungsbereich der Satzung des HTV, also im Verbandsgebiet umfassen unter Berücksichtigung des § 2 der Satzung des HTV alle Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und / oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:

- die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend den zuvor entwickelten Profiltiteln inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen
- die Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote
- die Entwicklung eines touristischen Zukunftskonzeptes für das Verbandsgebiet sowie die Koordination der Umsetzung und der Weiterentwicklung
- die Sicherung und Stärkung der Harzer Naturlandschaft, des regionalen Kulturgutes und der regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- die Unterstützung der regionsweiten, touristischen Entwicklung durch Beratung der Mitglieder, potenzieller Leistungsträger und Investoren
- die Interessensvertretung für die Harzer Tourismuswirtschaft auf Regional-, Landes- und Bundesebene sowie die Koordination der länder- und landkreisübergreifenden Zusammenarbeit in tourismusrelevanten Themenbereichen
- die Koordination und die Mitarbeit an der regionalen und überörtlichen Planung der touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet sowie das Management des Tourismusnetzwerkes
- die Implementierung übergreifender Themen auf regionaler Ebene durch Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung (u.a. Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, Tourismus für alle etc.)

- die Koordination und Mitarbeit bei der Qualitätszertifizierung von Anbietern, u.a. durch die Landesmarketinggesellschaften, den Deutschen Wanderverband e.V. und den Deutschen Tourismusverband e.V.
  - die Förderung der regionalen, nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln und handwerklichen Erzeugnissen (u.a. durch die Qualitätsauszeichnung „Typisch Harz“ und damit verbundener Informations- und Kommunikationsmaßnahmen)
  - die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit touristischer Ausrichtung
  - die Sicherung eines Informationsservice zur Auskunft rund um das Verbandsgebiet für die Allgemeinheit (Einheimische und Gäste)
  - die Marktbeobachtung und Marktforschung hinsichtlich tourismusperspektivischer Aspekte.
5. Der HTV erbringt weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- der Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Kartenmaterial etc.
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen z. B. Gastgeberverzeichnisse etc..

Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

6. Die konkrete Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist ausgerichtet an den Erfordernissen einer öffentlichen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und wird kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen, insbesondere durch Standortentwicklungen bedingt, angepasst. Soweit sich das Aufgabengebiet des HTV in den folgenden Jahren verändern wird, werden die Verbandsmitglieder den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Dabei werden die Mitglieder insbesondere dafür Sorge tragen, dass der HTV bei den von ihm erbrachten Maßnahmen und Geschäfte weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das jeweils kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt sind.

7. Dem HTV werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt. Die Landkreise und kommunalen Mitglieder des HTV bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung die dem HTV bereits durch die Vereinssatzung vom 24. Oktober 1996 in der Fassung der Bekanntmachung 2014, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2013 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

#### **§ 4 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung des HTV im Verbandsgebiet und seines räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

#### **§ 5 Gewährung von Ausgleichsleistungen**

1. Die Mitglieder des HTV können zum Ausgleich der dem HTV für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art, deren Höhe sich aus dem Haushaltsplan-, Wirtschafts- und Marketingplan des HTV ergibt und in den Haushaltsplänen der Verbandsmitglieder veranschlagt sind. Dieses umfasst insbesondere:
  - Mitgliedsbeiträge und soweit nach den Statuten des HTV statthaft Umlagen
  - Kostenübernahmen
  - Freiwillige Investitionszuschüsse
  - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was nach Art und Umfang des Betriebs erforderlich und angemessen ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Berechnung gilt ergänzend § 6 Absatz 4.

3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des HTV auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Mitglieder des HTV.

## **§ 6 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen**

1. Die Verbandsmitglieder gewähren dem HTV die zur Deckung seines Finanzbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel („Ausgleichsleistungen“), soweit die sonstigen Einnahmen des HTV nicht ausreichen, um diesen in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes zu übernehmen.

Die Berechnung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen hat jährlich im Vorhinein anhand des Jahres-Wirtschaftsplanes des HTV zu erfolgen. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

2. Die Ausgleichszahlungen der Mitglieder des HTV dienen allein dem Zweck, dem HTV die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für die beschriebenen Aufgaben verwendet werden. Ein Leistungsaustausch findet daher im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert aus der Erbringung von DAWI nach § 2 Absatz 1. Dem HTV stehen sämtliche mit der DAWI erwirtschafteten Einnahmen und Erlöse zu.
3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden, jedoch nur in den im Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 geltenden Rahmen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen dienen. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Ein erhöhter Ausgleichsbetrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Dabei können die Verbandsmitglieder des HTV bei der Entscheidung über die zusätzlichen Ausgleichsleistungen

Jahresüberschüsse aus vorangegangenen und folgenden Jahren, den Liquiditätsbestand und nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigen. Ergänzend gilt § 5 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes.

4. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011, darf der Umfang der Ausgleichszahlungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Kapital abzudecken. Die Rendite wird anhand der (Eigen-) Kapitalrendite festgelegt und berücksichtigt das eingegangene Risiko. Die Nettokosten sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden.
5. Ergänzend gilt, dass für die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen die jeweilige touristische Bedeutung des Verbandsmitglieds als maßgeblich mit herangezogen werden kann.

Die Bedeutung ergibt sich aus dem Umlageschlüssel des HTV in den verschiedenen Parameter (je statistisch erfasste Übernachtungen, je statistisch erfasste Bettenkapazitäten und Einwohnerzahl (gestaffelt)) in Summe einfließen.

Datenquelle und Grundlagen der Kapazitäten und Ankünfte sowie der Einwohnerzahlen sind jeweils die statistischen Daten der Bundesländer zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres (Stichtag).

6. Soweit der HTV sonstige Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfasste DAWI handelt, muss der HTV in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen. Der HTV erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Plan-Jahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

## **§ 7 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist der HTV verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und soweit geboten unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.
2. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.
3. Auf gemeinsames Verlangen der Verbandsmitglieder des HTV hin, hat der HTV die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen nachzuweisen und dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Der HTV wird den Beihilfenbericht den Verbandsmitgliedern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

## **§ 8 Vermeidung von Überkompensation**

1. Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen entsprechend Art. 5 des Freistellungsbeschlusses nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
2. Übersteigt die Überkompensation bzw. die Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so können sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des

Folgejahres wieder herzustellen (z. B. durch Abzug des für dieses Folgejahr von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Ausgleichs).

3. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die Verbandsmitglieder im Falle einer Überkompensation von dem HTV die anteilige Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die dem HTV aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die dem HTV aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

### **§ 9 Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) vereinbar sind, von dem HTV während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

### **§ 10 Änderung der Betrauung**

1. Der HTV ist verpflichtet, unverzüglich den Verbandsmitgliedern anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt oder eine Änderung der maßgeblichen Vereinsverhältnisse erfolgt.
2. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums des jeweiligen Verbandsmitglieds geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen des HTV gegenüber Auftragnehmern bestehen und diese den Landkreisen und kommunalen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden, werden die Verbandsmitglieder diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Der HTV wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber seinen

Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

### **§ 11 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt / Korrektur**

1. Die Betrauung des HTV mit Aufgaben des Tourismuswerbung und des Tourismusmarketings und der sonstigen die Wirtschaftsräume und Wirtschaftsstandorte im Verbandsgebiet fördernden allgemeinen und besonderen Leistungen und Tätigkeiten erfolgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025. Die in Art. 2 des Freistellungsbeschlusses manifestierte Höchstfrist von zehn Jahren wird damit nicht überschritten. Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüfen die Verbandsmitglieder, ob die Voraussetzungen für die Betrauung des HTV mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung (insbesondere der touristischen Wirtschaftsförderung), die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, werden die Verbandsmitglieder über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden, insbesondere einen neuen Betrauungsakt erlassen.
2. Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
  - a. der HTV die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
  - b. der HTV den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen nicht führt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
  - c. sich die in § 3 Absatz 1 dargestellte DAWI infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind oder
  - d. soweit sich das Aufgabengebiet des HTV wesentlich verändert hat und deshalb eine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

In den bezeichneten Fällen werden die Verbandsmitglieder des HTV diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die

Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

**§ 12 Hinweis auf Gremienentscheidung / Grundlagenbeschluss,  
Umsetzung dieses Bindungsbeschlusses, Wirksamkeit**

1. Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage der vorherigen entsprechenden, gleichlautenden Grundsatzbeschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Verbandsmitglieder. Der mit der Amtsführung beauftragten Vertreter der Gebietskörperschaft ist jeweils mit der Umsetzung dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
2. Das zuständige Vertretungsgremium des jeweiligen Verbandsmitglieds des HTV verpflichtet die jeweils nach Maßgabe der Thüringer Kommunalordnung, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes oder der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in die Mitgliederversammlung des HTV entsandten Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds des HTV, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
3. Die Betrauung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist, d. h. die Betrauung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem die zur Umsetzung der in Absatz 2 beschriebenen Rechts- oder Verwaltungshandlungen dem HTV bekanntgegeben und bestandskräftig sind.

Aschersleben, den 25. Februar 2016

.....  
Andreas Michelmann  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschersleben

